Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Borkenflechte (Impetigo contagiosa)

(Streptococcus pygenes, Staphylococcus aureus)

- Merkblatt für betroffene Gemeinschaftseinrichtungen –

(Stand: 12.11.2026)

Allgemeines:
Die Borkenflechte ist eine sehr ansteckende Hautinfektion, welche vorwiegend im Kindesalter auftritt. Sie wird durch Bakterien (Streptokokken und Staphylokokken) verursacht. Typisch hierfür sind eitrige Hautbläschen, welche nach kurzer Zeit aufplatzen und anschließend mit einer typischen honiggelben Farbe verkrusten. Die oberflächlichen Hautläsionen treten vorwiegend im Gesicht (Mund- und Nasenbereich) sowie an den Beinen auf.

Übertragung:
Erfolgt vor allem durch direkten Kontakt von Mensch zu Mensch (Hautkontakt) oder auch über Oberflächen und Alltagsgegenstände (z. B. Handtücher, Spielsachen, etc.), welche mit dem Erreger behaftet sind.
Begünstig wird die Übertragung durch vorbestehende Hautschädigungen, z. B. Schürfwunden oder Ekzemen.

Inkubationszeit:
Die Inkubationszeit beträgt 2 bis 10 Tage.
Personen mit einer akuten Streptokokken- oder Staphylokokken-Infektion, die nicht spezifisch behandelt werden, können bis zu drei Wochen ansteckend sein, solche mit eitrigen Ausscheidungen länger.

Behandlung:
Sollte frühzeitig ärztlich erfolgen. Je nach Schwere der Erkrankung wird der Arzt ein lokales Antibiotikum bzw. ein Antibiotikum zum Einnehmen verordnen. Dadurch kann sowohl die Zeit der Ansteckungsfähigkeit verkürzt werden bzw. die Gefahr einer Komplikation vermieden werden.
Eine Impfung steht nicht zur Verfügung.

Hygienemaßnahmen:
Es sollte, soweit möglich, der direkte Haut- und Körperkontakt mit erkrankten Personen sowie mit infizierten Gegenständen (auch Kleidung) vermieden werden. Kontaminierte Kleidung, auch Bettwäsche und Handtücher, sollten je nach Beschaffenheit zwischen 60°C und 90°C Grad gewaschen werden.

Landratsamt Neustadt an der Waldnaab

Eine Berührung der Wunden sollte vermieden werden, ebenso das Kratzen an den betroffenen Stellen (auch bei Juckreiz). Durch Berührung und Kratzen werden die Bakterien verbreitet.
Besonders bei Kindern empfiehlt es sich, die Fingernägel kurz zu schneiden, um eine Weiterverbreitung durch Kratzen zu reduzieren.
Des Weiteren sollte nach jedem Kontakt mit dem Erkrankten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Wiederzulassung zu den Gemeinschaftseinrichtungen
Nach §34 IfSG dürfen Erkrankte oder erkrankungsverdächtige Kinder unter 6 Jahren Gemeinschaftseinrichtungen, wie Krippen oder Kindergärten, erst wieder besuchen, sobald keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Dies ist, im Regelfall, 24h nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie der befallenen Hautareale.
Bei noch eiternden Hautveränderungen (unter der Therapie) erst nach deren Abklingen.
Sofern keine antibiotische Therapie erfolgt, ist eine Wiederzulassung erst nach Abklingen der betroffenen Hautareale angezeigt.
Ein Ausschluss von Kontaktpersonen ohne Erkrankungszeichen ist nicht erforderlich.

Eltern sind verpflichtet, einen Erkrankungsfall ihres Kindes bzw. den Verdacht der Betreuungseinrichtung mitzuteilen. Diese muss ebenfalls unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt darüber benachrichtigen.

Tätigkeit im Lebensmittelbereich:
Gemäß §42 IfSG dürfen Personen, die an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind bzw. die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können (z. B. Impetigo contagiosa), nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

Weitere Informationen über Infektionskrankheiten finden Sie auf unserer Homepage; bei weiteren Fragen können Sie sich unter der Rufnummer 09602/79-6010 gern auch telefonisch an uns wenden.